



Husum, 6.7.2017

Herrn Kreispräsident Heinz Maurus
Im Hause

Antrag zur Kreistagssitzung am 14.7.2017

Sehr geehrter Herr Kreispräsident,

die Fraktionen des nordfriesischen Kreistages beantragen zur Kreistagssitzung am 14.7.2017 zum Tagesordnungspunkt 13:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreis Nordfriesland hat den ausgehandelten Entwurf zum Koalitionsvertrag der CDU, FDP und Bündnis90/ Die Grünen in seinen Aussagen zur Windenergie zur Kenntnis genommen und stellt hierzu fest:

Die Nutzung der Onshore-Windenergie ist nicht nur aus klima- und energiepolitischen Gründen zwingend geboten, sondern hat auch bedeutsame wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Effekte, insbesondere an der schleswig-holsteinischen Westküste. Kaum eine Technologie hat einen Raum in so kurzer Zeit geprägt, wie der Ausbau der Windenergienutzung im Kreis Nordfriesland. Vor diesem Hintergrund ist sachgerechter ganzheitlicher planerischer Ansatz, der neben Energie- und Flächenzielen auch Naturschutzbelange sowie die Akzeptanz vor Ort berücksichtigt, ausdrücklich zu begrüßen.

Gestaltung des Ausbaus Windenergie Onshore

¹Die Windenergie an Land soll bis 2025 einen Beitrag von zehn Gigawatt installierter Leistung erbringen, wobei dieses Ziel mit dem Netzausbau in Schleswig-Holstein synchronisiert werden muss. ²Den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein werden wir mit Augenmaß fortsetzen und die Kosten für Stromkunden durch abgeregelte Windkraftanlagen deutlich absenken.

Bewertung des Kreistages:

Mit Stand vom 31.12.2016 waren 2.902 Anlagen mit einer installierten Leistung von 5.939,5 MW in Betrieb, weitere 324 mit 956,6 MW waren zudem vor Inbetriebnahme. Notwendig ist somit ein weiterer Zubau um 3 GW Leistung in den nächsten 8 Jahren. Dass dies kein unrealistischer Zielwert ist, zeigt eine Betrachtung des Repowering-Potenzials. Für die oben ausgeführten Werte sind insgesamt 3.226 Windkraftanlagen verantwortlich, d.h. die durchschnittliche Anlage hat eine Nennleistung von 2,13 MW. Bereits ein Repowering aller Altanlagen auf moderne 3 MW-Anlagen würde die installierte Leistung auf knapp 9,7 GW erhöhen, wobei auch bei einem konsequenten Repowering an den bestehenden Standorten zusätzliche Flächenbedarfe entstehen.

Die Synchronisierung mit dem Netzausbau ist überfällig, wobei die Westküstenkreise gemeinsam mit Netzbetreiber und Land gezeigt haben, dass mittels Dialogverfahren auch konfliktäre Trassenplanungen zügig und unter Einbindung der Betroffenen durchgeführt werden können.

Der moderate Ausbau der Windenergie ist eine der Kernforderungen des Kreises Nordfriesland.

³Wir werden für den Ausbau der Windenergie ausreichend Raum zur Verfügung stellen. ⁴Wir gehen davon aus, dass für die angestrebte erneuerbare Erzeugungsleistung ca. zwei Prozent der Landesfläche als Eignungsgebiete [gemeint sind vermutlich Vorranggebiete] für Windkraft benötigt werden.

Bewertung des Kreistages:

Die Forderung von annähernd zwei Prozent der Landesfläche entspricht der Forderung des Kreises im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Regionalplan und ist zu begrüßen.

⁵Die Regionalpläne Wind werden auf der Grundlage der Stellungnahmen der Kommunen, der Träger öffentlicher Belange und der allgemeinen Öffentlichkeit grundlegend überarbeitet. Wir werden die Kriterien überprüfen, um die größtmögliche Akzeptanz vor Ort zu erzielen. ⁶Wohnsiedlungen wollen wir im Einklang mit den Energie- und Flächenzielen und unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen entlasten.

Bewertung des Kreistages:

Eine grundlegende Überarbeitung der Regionalpläne ist unabhängig von geänderten Kriterien geboten. Beratend wird aber bereits heute darauf hingewiesen, dass ein Inkrafttreten der Regionalpläne bis September 2018 (Ende Moratorium) bei zwei weiteren Auslegungen unwahrscheinlich ist. Eine weitere Verlängerung des Moratoriums über September 2018 hinaus wäre somit notwendig. Hiergegen bestehen aber rechtliche Bedenken, soweit nicht in zwingender Sachgrund vorgetragen werden kann. immerhin wird einer baurechtlich privilegierten Nutzung ohne zwingenden Sachgrund über eine unverhältnismäßige Zeit die Genehmigungsfähigkeit unterbunden. Der Landesregierung wird daher empfohlen, frühzeitig alternative rechtskonforme Wege zu prüfen, um Windkraftanlagen befristet zu untersagen, damit keine ungesteuerte Windenergienutzung in Schleswig-Holstein stattfindet. Hier sollte ggf. auf die einzelfallbezogene befristete raumordnerische Untersagung zurückgegriffen werden

⁷Bis zum Abschluss der Regionalplanung gilt ein Moratorium. ⁸Ausnahmen werden begrenzt und können nur für Flächen erteilt werden, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde und die erwartbar die Kriterien der Landesplanung erfüllen.

Bewertung des Kreistages:

Wie oben dargelegt, wird eine rechtsverbindliche Regionalplanung zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergie bis September 2018 eine zeitliche Herausforderung darstellen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Begrenzung der Ausnahme ist zwar nachvollziehbar, es sind aber auch dabei die bundespolitischen Vorgaben zu beachten. Bereits die Ausschreibung nach dem EEG 2017 sowie die Festsetzung von Netzausbaugebieten führen zu einer Beschränkung. Eine darüber hinausgehende landesweite Beschränkung sollte nicht zu Wettbewerbsnachteilen zu den benachbarten Bundesländern führen.

⁹In ehemaligen Eignungsgebieten und bei Bestandsanlagen insbesondere an den windreichen Küstenstandorten, die mit dem neuen Kriterienkatalog vereinbar sind, wollen wir das Repowering ermöglichen. ¹⁰Wir leiten eine neue juristische Prüfung ein, ob darüber hinaus weiteres Repowering von Altanlagen außerhalb der Potenzialfläche möglich ist und werden hierdurch entstehende Spielräume zur Erhöhung der Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion auf 1.000 Meter und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 500 Meter nutzen.

Bewertung des Kreistages:

Repowering außerhalb von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ist raumordnungsrechtlich nicht zulässig, denn ein solcher ungesteuerter Regelfall ist unvereinbar mit dem durch die Rechtsprechung vorgegebenen gesamträumlichen Konzept. Daher wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass ein Repowering an den Altstandorten nur planungsrechtlich mittels Vorranggebiete umsetzbar erscheint, soweit auf feste Abstände als Tabukriterien verzichtet wird, und entsprechend den Empfehlungen des Kreises vielmehr mit anteilig flexiblen Abständen anstatt festen gearbeitet wird.

Hierzu bietet sich folgendes an:

Die 500 bzw. 1000 Meter setzen sich wie folgt zusammen:

Hartes Tabukriterium:

Einzelhäuser und Splittersiedlungen 250 m
Siedlungsbereiche 250 m

Weiches Tabukriterium:

Einzelhäuser und Splittersiedlungen 50 m
Siedlungsbereiche 250 m

(nachfolgendes) Abwägungskriterium:

Einzelhäuser und Splittersiedlungen 200 m
Siedlungsbereiche 500 m

Damit werden Abwägungsmöglichkeiten geschaffen, die die Möglichkeiten der Ausweisung von Vorranggebieten, auch bzw. insbesondere bei Bestandsanlagen, innerhalb der 500/ 1000 Meter ermöglichen.

Nur über die oben beschriebene Maßnahme können überhaupt rechtskonforme Spielräume erzeugt werden, um größere Abstände zur Wohnbebauung zu ermöglichen, ohne die Flächenziele aufzugeben. Bei Abständen von 500 bzw. 1000 Meter verbleiben einschließlich der anderen Tabukriterien nur 2,57% der Landesfläche als Potenzialfläche. Unberücksichtigt hierbei sind aber noch die Abwägungskriterien wie Umfang, Denkmalschutz und charakteristische Landschaftsräume.

¹¹Windkraftanlagen werden immer größer. ¹²Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, wird zusätzlich zu den bestehenden Mindestabständen ein neues Kriterium für die Genehmigung verankert. ¹³Im Außenbereich soll der Mindestabstand dreifache Anlagenhöhe bis Rotorblattspitze, bei Siedlungen fünffache Anlagehöhe sein, so dass der Abstand zu einer 200 Meter hohen Anlage im Außenbereich 600 Meter (vorher 400 Meter) und bei Siedlungen 1.000 Meter (vorher 800 Meter) beträgt.

Bewertung des Kreistages:

Auch wenn diese Vorgaben das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren betreffen und nicht unmittelbar die Regionalplanung, sind sie aber mittelbar bei Regionalplanung zu berücksichtigen. So lösen 150 Meter hohe Anlagen einen Mindestabstand von 450 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen aus. Da dieser Abstand aber vom Anlagenfuß gemessen wird, der Rotor mit einem Durchmesser von mindestens 50 Meter vollständig im Vorranggebiet liegen muss, sind mit dieser Vorgabe keine größeren Mindestabstände als die bisherigen 400 Meter zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen verbunden. Bei der dieser Regionalplanung zugrunde gelegten Referenzanlage von 150m ergibt sich somit keine Auswirkung.

¹⁴Geprüft werden soll auch, ob beim Repowering eine Flexibilisierung der Abstände möglich ist und ob das Repowering grundsätzlich immer dann möglich sein soll, wenn mindestens zwei Anlagen innerhalb des gleichen räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraumes abgebaut werden, so dass keine zusätzliche

Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes eintritt.

¹⁵Daher wird vor allem das Kriterium der Umfassung von Siedlungsstrukturen stärker gewichtet und Flächen, die sehr nah zu Siedlungen stehen mit sehr hoher Priorität behandelt. So werden diese Umgebungsbereiche von Siedlungen spürbar von Vorrangflächen entlastet.

¹⁶Wir wollen vor allem die guten und in der Bevölkerung akzeptierten Windstandorte in Schleswig-Holstein nutzen, um damit auch den Netzausbau auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Energiewende nicht unnötig zu verteuern.

Bewertung des Kreistages:

Flexible Abstände für die Ausweisung von Vorranggebieten, um bei Bestandsanlagen ein standörtliches Repowering zu ermöglichen, entspricht den Vorstellungen des Kreises Nordfriesland und wäre zu begrüßen.

Sollte es alternative oder zusätzliche Repowering-Regelungen geben müssen, wäre ein „Einsammeln“ innerhalb eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs eine deutliche orts- und landschaftsbildliche Verbesserung zu den Regelungen bis 2012.

Das Kriterium Umfassungswirkung stärker zu gewichten, um Siedlungsbereiche zu schonen, ist nachvollziehbar und sowohl raumordnerisch als auch städtebaulich begründbar. Dies ist aber nur möglich, wenn ausreichend Potenzialflächen als Alternativflächen zur Verfügung stehen (siehe oben).

¹⁷Dazu soll das Kriterium der Netzanbindung bei der Ausweisung von Vorrangflächen stärker gewichtet werden. ¹⁸Den Zeitpunkt der Ausweisung der neuen Windflächen werden wir mit dem Zeitplan für die Fertigstellung der wichtigsten Stromleitungen in Schleswig-Holstein abstimmen, so dass in Gebieten mit hoher Neuausweisung von Flächen und damit verbunden Überlastung bestehender Netze eine weitere Entlastung einhergehen wird. Insbesondere wollen wir die Abstände zur Wohnbebauung bei der planerischen Ausweisung von Windvorrangflächen vergrößern.

¹⁹Innerhalb des Küstenstreifens können insbesondere bei bestehenden Windkraftanlagen nach entsprechender fachlicher Prüfung neue Anlagen errichtet werden.

Bewertung des Kreistages:

Selbstverständlich hat der Küstenstreifen eine herausragende Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet, trotzdem ist die Überführung des bisherigen Tabukriteriums Küstenstreifen vermutlich zu einem Abwägungskriterium im Zusammenhang mit dem Repowering von Bestandsanlagen sachgerecht. Ein nennenswerter Effekt ist aber nur zu erzielen, wenn auch die Mindestabstände zu Einzelhäusern und zu Siedlungen flexibel gestaltet werden. Von den 46 Bestandsanlagen im Küstenstreifen sind nur 15 ausschließlich durch dieses Kriterium betroffen, 22 aber zusätzlich durch Mindestabstände zur Wohnbebauung.

Mitwirkung und Bürgerenergie

²⁰Wir sind uns bewusst, dass der Ausbau der Windenergie bei den Menschen im Land auch auf Vorbehalte stößt und Sorgen auslöst. ²¹Wir werden uns deshalb dafür einsetzen, dass die Folgen des Ausbaus der Windenergie für Mensch, Landschaft und Natur so gering wie möglich sind. Wir wollen die Energiewende mit dem Menschen umsetzen. ²²Wir werden eine unabhängige Clearing-Stelle auf Landesebene für Fragen des Windkraftausbaus einrichten, die bei Konflikten moderiert und vermittelt sowie Bürgerinnen und Bürger und Kommunen berät. ²³Zudem werden wir erneut prüfen, wie den Gemeinden vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig bei der Ausgestaltung der windenergetischen Nutzung vor Ort, insbesondere bezogen auf die Höhe der Windkraftanlagen und die Abstände zur Wohnbebauung, soweit im gesetzlichen Rahmen vorgesehen, weitere Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden können. ²⁴Besondere Unterstützung verdient aus unserer Sicht der Ansatz der Bürgerenergie, die eine regionale Bürgerbeteiligung anbietet. ²⁵Hierfür werden wir einen revolving Fonds für Risikokapital für die

Vorbereitung von Bürgerenergieprojekten in Höhe von fünf Millionen Euro auflegen. Bestrebungen für eine Zertifizierung von fairer Planung und Bürgerbeteiligung werden wir konstruktiv begleiten.

Bewertung des Kreistages:

Die Einrichtung einer Clearing-Stelle, die informiert und vermittelt, führt ggf. zu einer verbesserten Kommunikation mit den Betroffenen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Da die derzeitigen planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben nur wenig Spielräume für planerisches Ermessen eröffnet, sollte die formalrechtliche Wirkung einer „Clearingstelle“ für Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht überbewertet werden.

Die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung statt Eignungsgebieten führt dazu, dass die gemeindliche Planungshoheit weiter reduziert wird. Vorranggebiet bedeutet, dass sich innerhalb des Gebietes eine bestimmte Nutzung – wie die Windkraft – gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen muss. Da das Vorranggebiet auch innergebietlich wie ein Ziel der Raumordnung wirkt, ist es vom Plangeber letztabgewogen und bindet damit auch die nachfolgende Planungsebene. Diese hat ihre Pläne bei widersprüchlichen Planungsinhalten anzupassen. Die Konkretisierung durch gemeindliche Planungen beschränkt sich bei Vorranggebieten daher auf die Festsetzung von Baufenstern und Höhenbeschränkungen in städtebaulich begründeten Fällen.

Das Grundproblem ist dabei nicht im Landesplanungsgesetz angelegt, sondern im BauGB. Der Privilegierungstatbestand der Windenergienutzung (mit dem Planungsvorbehalt) schafft ein unmittelbares Baurecht zugunsten Dritter, das nur planerisch eingeschränkt werden kann. Wenn bestehende Rechte eingeschränkt werden sollen, erhöht dies grundsätzlich den Planungs- und Begründungsaufwand und erhöht die Anforderungen an formale und materielle Rechtmäßigkeit der Planung durch den entsprechenden Planungsträger. Diese Vorgaben schließen eine andere Beteiligungskultur, d.h. stärkere Mitwirkung von Gemeinden und Bevölkerung, grundsätzlich aus.

Emissionen

²⁵*Wir werden vor der Verabschiedung der neuen Windflächen die Ergebnisse der Infrarotschall-Messungen des Landes bewerten und ein neues Schallprognoseverfahren in Kraft setzen.*

²⁶*Wir werden uns dafür einsetzen, dass bei Neuanlagen eine bedarfsgerechte Befeu-
erung gewährleistet ist und die Umrüstung von Bestandsanlagen weiter fördern.*

²⁷*Bis 2022 soll die nächtliche Befeu-
erung umgestellt sein.*

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Für die Fraktionen

M. Uekermann	T. Nissen	U. Schwalm	J. Jungclaus	U. Stellfeld- Petersen	J. Tessin
CDU	SPD	Bündnis 90 / Die Grünen	WG-NF	SSW	FDP